

§ 9 K-LAKWO Aufgaben der Wahlbehörde

K-LAKWO - Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.03.2019

(1) Die Wahlbehörde entscheidet in allen Fragen, die sich über das Wahlrecht und dessen Ausübung ergeben. Ihr kommen insbesondere zu:

1. die Prüfung der Wahlvorschläge;
2. die Festlegung der Form und des Inhaltes des amtlichen Stimmzettels;
3. die amtswegige Ergänzung oder Berichtigung des Wählerverzeichnisses;
4. die Entscheidung über Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis;
5. die Auszählung der Stimmen;
6. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl einschließlich der Zuordnung der Mandate;
7. die Kundmachung des Wahlergebnisses.

(2) (entfällt)

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at